

**Satzung**  
**über die Entwässerung der Grundstücke und den**  
**Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage**  
**der Stadt Heiligenhaus**  
**vom 20.12.1990**

geändert durch die

1. Änderungssatzung vom 19.12.2001
2. Änderungssatzung vom 13.12.2004
3. Änderungssatzung vom 13.11.2008
4. Änderungssatzung vom 16.12.2010
5. Änderungssatzung vom 28.12.2011

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.1989 (GV NW S. 362), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) vom 05.03.1987 (BGBl. I S. 880), in der Fassung vom 01.01.1989 und der §§ 51ff und 160 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 04.07.1979 (GV NW S. 488 / SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.1989 (GV NW S. 194), hat der Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 19.12.1990 folgende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Heiligenhaus beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Gebiet der Stadt anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

Zur Abwasserbeseitigung durch die Stadt gehört ferner die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser), die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne des § 1 Abs. 2, Satz 2 zählen; hierfür gilt die gesonderte Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 23.05.1991 in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 1 a

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

## 6. Öffentliche Abwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören weder die Anschlussleitungen noch die Anschlussstutzen (sh. Ziffer 7).

## 7. Anschlussleitungen.

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Grundstücksanschlussleitung zusätzlich mit einer Absperrvorrichtung versehen.
- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

## 8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

## 9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

**10. Abscheider:**

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

**11. Anschlussnehmer:**

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 13 Abs. 1 gilt entsprechend.

**12. Indirekteinleiter:**

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet und sonst hineingelangen lässt.

**13. Grundstück:**

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

**§ 2****Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 3 berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Die von Dritten - Wasserverbänden pp. - ausgeführten und von ihnen zu unterhaltenden Abwasseranlagen, welche der Stadt aufgrund ihrer Beteiligung oder Beitragsleistungen oder Kraft öffentlichen Rechts für die Benutzung zur Grundstücksentwässerung zur

Verfügung gestellt sind, gelten hinsichtlich des Anschlussrechtes sowie des Benutzungsrechtes als den stadteigenen Abwasseranlagen gleichgestellt.

### § 3

#### Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch Straßen, Plätze und Wege erschlossen werden, in denen ein öffentlicher betriebsfertiger Kanal vorhanden ist. Das gleiche gilt für Grundstücke, die über einen öffentlichen oder privaten Weg unmittelbar Zugang zu einer solchen öffentlichen Verkehrsfläche haben und für Grundstücke, durch die ein städtischer Kanal verläuft. Der Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen, deren Eigentümer Wasserverbände sind, ist nur mit deren Zustimmung möglich. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.
- (2) Wenn der Anschluss eines durch eine Straße mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung erschlossenen Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (3) In den möglicherweise nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen das Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Stadt zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.
- (4) Das Anschlussrecht erstreckt sich auch auf das Niederschlagswasser. Die Stadt kann den Anschluss des Niederschlagswasser im Einzelfall ausschließen, wenn es auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 LWG).

- (5) Die Stadt ist berechtigt, den Anschluss von der Herstellung einer Abwasserbehandlungsanlage oder Rückhaltung auf dem Grundstück abhängig zu machen.
- (6) Tiefliegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw., in denen Rückstau auftreten kann, müssen nach den Vorschriften für den Bau von Abwasseranlagen (DIN 1986 - S MBL. NW 232381 -) gegen Rückstau abgesichert sein. Die Rückstauenebene ist die Straßenkrone über dem Anschlusspunkt. Liegt der Kanal nicht in der Straße, gilt die über dem Anschlusspunkt gegebene Höhe der Verbindungslinie zu den zwei nächsten Kanalschachtabdeckungen mit Öffnung.
- Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, haftet die Stadt nicht.

#### § 4

##### Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Die Stadt macht die Einleitung von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder dosierten Ableitung abhängig, wenn die Beschaffenheit oder die Menge des einzuleitenden Abwassers dies erfordert. Es können Mengen- und/oder Frachtgrenzen festgesetzt werden.

Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie z. B. kontaminiertes Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann die Stadt vorsorglich verlangen, dass solche Abwässer gespeichert oder / und Absperrvorrichtungen eingebaut oder / und Absperrgeräte bereitgehalten werden. In einem solchen Fall muss der Stadt gegenüber der Nachweis erbracht werden, dass diese Abwässer unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können oder auf welche andere Weise sie ordnungsgemäß vom Anschlusspflichtigen entsorgt werden.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährdet oder
  2. das in der Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder

3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert bzw. mit der wasserrechtlichen Genehmigung als Gewässereinleiter nicht vereinbar ist oder
4. die Abwasserreinigung oder die Schlammbehandlung oder Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung erschwert oder
5. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert.

(3) Von der Einleitung und dem Einbringen in die öffentliche Abwasseranlage sind insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen bzw. folgender Herkunft ausgeschlossen:

1. Stoffe- auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen und Verstopfungen führen können, z. B.:
  - Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Latices, Kieselgur,
  - Kalk, Zement u. a. Baustoffe, Schutt, Kies,
  - Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben,
  - Schlamm.
2. Schlämme aus Neutralisierungs-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
3. Abwässer und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern o. ä. Einrichtungen sowie solche aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien und Tierversuchsanstalten, die einen erhöhten Anteil an infektiösen Keimen aufweisen,

4. Abwässer oder sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder gentechnische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit sie unbehandelt sind,
5. Sickerwasser und sonstige Stoffe aus Deponien, soweit sie unbehandelt sind,
6. Abwasser und Wasser, das insbesondere zum Zwecke der Wärmeentlastung abgegeben wird; hierzu gehört auch Kühlwasser, ausgenommen geringfügige Mengen,
7. belastetes Abwasser oder Dampf aus Dampfleitungen, Dampfkesseln und Überlaufleitungen von Heizungsanlagen, ausgenommen geringfügige Mengen,
8. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
9. Stoffe, die giftig, feuergefährlich, explosiv, fett- oder ölhaltig oder seuchenverdächtig sind sowie solche, die übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder schädlich sind, z. B.
  - Säuren und Laugen,
  - Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
  - Blut, Molke,
  - Jauche, Gülle, Mist, Silagewasser,
  - Kaltreiniger und sonstige Reinigungsmittel, die die Ölabscheidung verhindern,
  - Emulsionen von Mineralölprodukten, z. B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer,
  - Carbide, die Acetylen bilden, spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, wie z. B. Natriumsulfid oder Eisen-II-Sulfat in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen,

- radioaktive Stoffe,

Grenzwerte nach Abs. 4 werden berücksichtigt.

10. Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser, z. B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z. B. Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte oder/und Anforderungen nach Abs. 4 überschritten werden.

(4) Abwasser darf grundsätzlich nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind:

a) Grenzwerte, die am Übergabeschacht (Prüfschacht im Anschlusskanal) bzw. am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind:

1.1	Temperatur	35° Celsius
1.2	pH - Wert	6,0 - 10,0
1.3	Absetzbare Stoffe (nach 1/2-stündiger Absetzzeit)	10 ml / l
1.4	CSB - Abbau nach 24 Stunden	mind. 75 %
1.5	Kohlenwasserstoffe	20 mg / l
1.6	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	250 mg / l
1.7	Phenol-Index nach Destillation (C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	100 mg / l
1.8	Fluorid	50 mg / l
1.9	Nitrit - Stickstoff	5 mg / l
1.10	Sulfate	1.300 mg / l
1.11	Ammonium (NH <sub>4</sub> ) - und Ammoniak (NH <sub>3</sub> ) - Stickstoff	80 mg / l
1.12	Gas - Eisen	20 mg / l
1.13	Aluminium	20 mg / l
1.14	abfiltrierbare Stoffe	400 mg / l

Das Abwasser darf keine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes des zugehörigen Klärwerkes bewirken.

b) Anforderungen und Grenzwerte, die im Abwasserteilstrom und am Übergabeschacht (Prüfschacht im Anschlusskanal) bzw. am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind:

Alle Abwässer, die gefährliche Stoffe im Sinne des § 7 a WHG enthalten, müssen vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die Grenzwerte einhalten, welche dem Stand der Technik entsprechen. Der Stand der Technik wird insbesondere durch die Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung zu § 7a WHG wiedergegeben. Diese Anforderungen und Grenzwerte gelten als Anforderungen und Grenzwerte im Sinne dieser Satzung.

Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Verwaltungsvorschriften und wenn die Verwaltungsvorschriften keine Regelungen enthalten, gelten folgende Werte:

## 2. Organische Lösungsmittel

- |                              |  |
|------------------------------|--|
| a) mit Wasser mischbar       | nur nach spez. Festlegung  |
| b) mit Wasser nicht mischbar | maximal ihrer Wasserlöslichkeit<br>(im Einzelfall nach spez. Festlegung) |

## 3. Metalle (gelöst und ungelöst)

- |                 |             |
|-----------------|-------------|
| a) Chrom - VI   | 0,1 mg / l  |
| b) Ges. - Chrom | 0,5 mg / l  |
| c) Kupfer       | 0,5 mg / l  |
| d) Silber       | 1,0 mg / l  |
| e) Cadmium      | 0,2 mg / l  |
| f) Nickel       | 0,5 mg / l  |
| g) Zink         | 2,0 mg / l  |
| h) Zinn         | 2,0 mg / l  |
| i) Blei         | 0,5 mg / l  |
| k) Quecksilber  | 0,05 mg / l |
| l) Arsen        | 0,1 mg / l  |
| m) Kobalt       | 1,0 mg / l  |
| n) Selen        | 1,0 mg / l  |
| o) Barium       | 2,0 mg / l  |

4. Leicht freisetzbares Cyanid 0,2 mg / l

5. Freies Chlor 0,5 mg / l

6. Sulfid	1,0 mg / l
7. AOX	1,0 mg / l
8. Leicht flüssige halogene Kohlenwasserstoffe (LHKW) berechnet als Chlor	0,1 mg / l

- (5) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um die Grenzwerte nach Absatz 4 einzuhalten.
- (6) Die Einleitung von gefährlichen Stoffen wird gemäß § 52 Abs. 1 LWG nach der Liste I des Anhanges der EG-Gewässerschutzrichtlinien vom 04. Mai 1976 (Anlage 1) in der jeweils geltenden Fassung, die wegen ihrer Giftigkeit, Langlebigkeit und Anreicherungsfähigkeit im ökologischen System ausgewählt worden sind, beurteilt. Die Einleitung ist der Stadt anzuzeigen. Die Stadt setzt in diesen Fällen einen Grenzwert fest (Anlage).
- (7) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette ins Wasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.  
Das Abscheidegut darf nicht dem Abwassernetz zugeführt werden.
- (8) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht zum Sammeln, Behandeln und Ableiten des Abwassers befreit ist.
- (9) Die Stadt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze bis 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (10) Die Stadt oder deren Beauftragter sind jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Abs. 1 bis 5 vorliegt, anderenfalls die Stadt.
- (11) Bei Änderung der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 nachzuweisen.

- (12) Zur Beseitigung der jeweiligen Grenzwerte sind die Untersuchungsmethoden nach den allgemeinen Regeln der Technik anzuwenden; als solche gelten die in den einschlägigen DIN, DEV und in den Verwaltungsvorschriften zu § 7 WHG (nach dem jeweiligen Stand) angegebenen Verfahren.
- (13) Grund- und Drainagewasser dürfen nur mit besonderer Genehmigung und dann auch nur in Regen- oder Mischwasserkanäle eingeleitet werden. Der Einleitung von Grund- und Drainagewasser in das öffentliche Entwässerungsnetz sind vom Anschlussnehmer auf dessen Kosten Sandfänge vorzuschalten.

## § 5

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald es bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen ist (Anschlusszwang). In den nach dem Trennverfahren entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen; in Ausnahmefällen kann die Stadt zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung den Anschluss des Niederschlagswassers einzelner Grundstücke an die Schmutzwasserleitung anordnen.
- (2) Die Stadt kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn die Aufnahme der Oberflächenwasser auf dem Grundstück selbst nicht sichergestellt ist und die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies verlangt.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten, soweit nicht eine Einleitung nach § 4 ausgeschlossen ist, eine Ausnahme nach § 5 Abs. 4 oder 5 vorliegt oder die Untere Wasserbehörde die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit hat (Benutzungszwang).
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Landeswassergesetz bezeichneten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen. Die Stadt kann jedoch auch unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Anschluss des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers im Einzelfall verlangen.

- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 53 Abs. 3a S.1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3a S.2 LWG NRW Gebrauch macht.
- (6) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein.
- (7) Wird der öffentliche Kanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Der Anschlussnehmer hat auf seine Kosten binnen 8 Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen privaten Grundstücksentwässerungseinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dienen, zu entleeren und zu beseitigen oder ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (9) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vorher der Stadt so rechtzeitig mitzuteilen, dass diese Auflagen für das ordnungsgemäße Verschließen oder Beseitigen der Anschlussleitung machen kann. Unterlässt er schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.
- (10) Die Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlussverpflichtete binnen zwei Wochen nach Aufforderung der Stadt zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Stadt beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor Beginn eines Kalendervierteljahres schriftlich bei der Stadt beantragt werden.

## § 6

## Ausführung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen

- (1) Jedes Grundstück soll mindestens einen unterirdischen Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal haben; im Gebiet des Trennverfahrens mindestens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung.
- (2) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. In diesem Fall muss ein Prüfschacht außerhalb der Gebäude liegen. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind vor der Herstellung durch Baulast oder Grunddienstbarkeit zu sichern.
- (3) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und techn. Ausführung der Anschlussleitungen sowie Anzahl und Lage der Prüfschächte bestimmt die Stadt.
- (4) Die Herstellung sowie die laufende bauliche und betriebliche Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung im öffentl. Straßenraum einschl. Anschlussstutzen an den öffentl. Kanal führt der Anschlussnehmer auf seine Kosten nach den Bestimmungen der Stadt durch. Dies gilt auch für Anschlussstutzen an öffentl. Kanälen, die außerhalb des öffentl. Straßenraumes liegen.  
Diese Bauarbeiten dürfen nur von durch die Stadt zugelassenen Unternehmern ausgeführt werden. Für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung einer Anschlussleitung gilt das gleiche.
- (5) Anschlussleitungen können von Unternehmern im Auftrag und auf Rechnung der Stadt hergestellt werden, wenn die anzuschließenden Grundstücke bebaut sind oder ihre Bebauung in einem rechtskräftigen Bebauungsplan festgelegt ist. Die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer sind nach näherer Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung kostenersatzpflichtig.
- (6) Die Bestimmungen der DIN 1986 "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- (7) Die Stadt kann jederzeit fordern, dass die Abwasseranlagen auf den Grundstücken in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der Satzung sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

## § 6a

### Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckanschlussleitung mit Absperrschieber bis zur öffentlichen Abwasseranlage herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung und Bemessung der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

## § 7

### Genehmigungsverfahren, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung und Änderung der Anschlussleitung im Sinne des § 6 sowie die Einleitung der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage bedürfen der Benutzungsgenehmigung durch die Stadt. Für die Einleitung häuslicher Schmutzwässer und Niederschlagswässer ausschließlich zu Wohnzwecken genutzter Grundstücke gilt die Genehmigung als mit der Baugenehmigung erteilt.

- (2) Dem Antrag auf Genehmigung sind (auch in den Fällen des Abs. 1 Satz 2) beizufügen
- a) eine zeichnerische Darstellung in Lage- und Höhenplan, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und techn. Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Prüfschächte hervorgehen.
  - b) die hydraulische Bemessung,
  - c) Angaben über die Größe der befestigten Grundstücksflächen, soweit von dieser Niederschlagswasser in die öffentl. Abwasseranlage eingeleitet werden soll.
- (3) Die Antragsunterlagen sind vom Bauherrn und vom Entwurfsverfasser zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die Anschlussleitung abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein; Anschlussstutzen an den öffentl. Kanal bedürfen einer zusätzlichen Abnahme. Die Prüfung und Abnahme der Anlage durch die Stadt befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Der Unternehmer hat der Stadt nach der Abnahme unverzüglich das Aufmaß der Anschlussleitungen einzureichen.

## § 8

### Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasseranlagen

- (1) Private Abwasseranlagen sind so anzuordnen, herzustellen und in Stand zu halten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. Abwasserleitungen müssen geschlossen, dicht und - soweit erforderlich - zum Reinigen eingerichtet sein.
- (2) Der Eigentümer hat die Anschlussleitungen seines Grundstücks auf Dichtheit prüfen zu lassen. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden.

- (3) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Absätze 3 bis 7 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (LWG NRW) in jeweils geltenden Fassung. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich grundsätzlich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie im Einzelnen aus den gesonderten Satzungen der Stadt Heiligenhaus zu Abänderung der Fristen.
- (4) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.
- (5) Bei Neuerrichtung oder Änderung der Abwasseranlage muss die Dichtheitsprüfung unverzüglich nach Durchführung der Arbeiten erfolgen.
- (6) Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung hat der nach Satz 2 Pflichtige aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.
- (7) Die Kosten der Dichtheitsprüfung trägt der Anschlussnehmer.

## § 9

### Abwasserkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die nach § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen und Stoffgruppen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) vom 21.08.1986 der Genehmigungspflicht durch die Untere Wasserbehörde unterliegen oder deren Beschaffenheit sonst erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht (gewerbliches Abwasser).
- (2) Bei Einleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 8, bei bestehenden Anschlüssen nach Aufforderung durch die Stadt mitzuteilen:
- a) Angaben über die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
  - b) die Zusammensetzung der Abwässer,

- c) Gesamtmenge und Höchstzufluss der Abwässer sowie die Zeiten, in denen eingeleitet werden soll,
- d) gegebenenfalls Daten über Einrichtungen zur Vorbehandlung des Abwassers.

Soweit es sich um Einleitungen der in der VGS aufgeführten Stoffe handelt, ist die von der Unteren Wasserbehörde erteilten Genehmigung vorzulegen.

### § 10

#### Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Abwasseranlagen

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der gemeindlichen Beiträge, Gebühren- und Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Zu diesem Zweck müssen die Prüföffnungen und Rückstausicherungen sowie die Abwasserbehandlungsanlagen den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510 / SGV NW 2010), in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Die Verpflichteten haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen
  - a) wenn der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsreinrichtungen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z.B. Verstopfung von Kanälen),

- b) wenn unzulässige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen,
  - c) wenn sich Art und Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändern werden,
  - d) wenn sich die Daten nach § 8 Abs. 2 erheblich ändern werden,
  - e) wenn ein an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Gebäude abgerissen werden wird,
  - f) wenn für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (6) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen und Untersuchungen des Zustandes der privaten Grundstücksentwässerungseinrichtungen vornehmen zu lassen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen § 4 bzw. § 6 vorliegt.
- (7) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung des § 4 nachzuweisen.

## § 11

### Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelnden Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

- (4) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Störungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühren. Die Stadt ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

## § 12

### Anschlussbeitrag und Gebühren

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitragssatzung erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage werden Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.
- (3) Die Abwasserabgabe, für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe entrichten muss, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, werden als Gebühren nach Abs. 2 abgewälzt.
- (4) Gebühren werden nach § 9 Abwasserabgabengesetz in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Landeswassergesetz auch von Abwasserdirekteinleitern erhoben, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm Schmutzwasser je Tag aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten (Kleineinleiter).

## § 13

### Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes sowie für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Verpflichtete haften der Stadt gegenüber als Gesamtschuldner.

- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen vom bisherigen oder vom neuen Eigentümer des Grundstücks oder dem nach Abs. 1 diesen gleichgestellten der Stadt anzuzeigen. Wird die Anzeige unterlassen, so haften beide gesamtschuldnerisch, bis die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

## § 14

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 4 entspricht,
  - b) entgegen § 4 Abs. 7 Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht vorschriftsmäßig beseitigt,
  - c) entgegen § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht anschließt,
  - d) entgegen § 5 Abs. 3 Abwasser nicht einleitet,
  - e) entgegen § 5 Abs. 7 sein Grundstück nicht rechtzeitig anschließt oder alte Anlagen nicht rechtzeitig außer Betrieb setzt oder sichert,
  - f) entgegen § 5 Abs. 9 den Abbruch eines Gebäudes nicht rechtzeitig mitteilt,
  - g) entgegen § 7 Abs. 4 das Grundstück anschließt, bevor die Stadt die Herstellung des Abwasseranschlusses genehmigt und die Anschlussleitung abgenommen hat,
  - h) entgegen § 7 Abs. 4 das Aufmaß der Anschlussleitung nicht vorlegt,
  - i) entgegen § 8 Abs. 2 oder § 9 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt,
  - j) entgegen § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt oder die genannten Einrichtungen nicht zugänglich hält,
  - k) entgegen § 9 Abs. 5 die Stadt nicht benachrichtigt,

- l) entgegen § 9 Abs. 7 Nachweise nicht erbringt.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Abwassersatzungen der Gemeinden können bis zu der in § 161 a LWG NRW genannten Höhe geahndet werden.

### § 15

#### Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den nach § 7 aufgeführten Regelungen des Benutzungsrechtes entsprechen, hat der Anschlusspflichtige innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung anzupassen.
- (3) Kann die Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden und ist die öffentliche Sicherheit und / oder Ordnung bzw. die öffentliche Abwasseranlage nicht gefährdet, kann diese Frist auf Antrag des Anschlusspflichtigen verlängert werden. Der Anschlusspflichtige hat dazu der Stadt verbindliche Angaben darüber zu machen, in welcher Zeit und auf welche Art und Weise Maßnahmen ergriffen werden.
- (4) Die Stadt legt im Einzelfall fest, in welcher Frist die Anpassung vorgenommen werden muss. Die Einleitung gilt bis zur Entscheidung über den Antrag für den bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen, zulässigen Umfang der Einleitung als erlaubt.

### § 16

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.1986 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.12.1989 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 19.12.1990 beschlossene Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Heiligenhaus vom 20.12.1990 wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heiligenhaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 20.12.1990

Schwarze

-Bürgermeister -

Veröffentlicht im

Amtsblatt für den Kreis Mettmann Nr. 24/46 vom 31.12.1990

1. Änderung Amtsblatt f.d. Kreis Mettmann Nr. 24 vom 31.12.2001
2. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 16.12.2004
3. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 19.11.2008
4. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 21.12.2010
5. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 05.01.2012

Anlage 1 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Heiligenhaus vom 20.12.1990

### **Liste I der Stofffamilien und Stoffgruppen**

Die Liste I umfasst bestimmte Stoffe folgender Stofffamilien oder -gruppen, die hauptsächlich auf Grund ihrer Toxizität, ihrer Langlebigkeit, ihrer Bioakkumulation auszuwählen sind, mit Ausnahme von biologisch unschädlichen Stoffen und Stoffen, die rasch in biologisch unschädliche Stoffe umgewandelt werden:

1. Organische Halogenverbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können;
2. organische Phosphorverbindungen;
3. organische Zinnverbindungen;
4. Stoffe, deren kanzerogene Wirkung im oder durch das Wasser erwiesen ist;
5. Quecksilber- und Quecksilberverbindungen;
6. Cadmium und Cadmiumverbindungen;
7. beständige Mineralöle und aus Erdöl gewonnene beständige Kohlenwasserstoffe; sowie für die Anwendung der Artikel 2, 8, 9 und 14 dieser Richtlinie;
8. langlebige Kunststoffe, die im Wasser treiben, schwimmen oder untergehen können und die jede Nutzung der Gewässer behindern können.